



Reglement Männerriege des Turnvereins Russikon

Gegründet: 1969
Ausgabe: März 2014

Allgemeines

I. Abkürzungen

Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherung des STV	SVK-STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Turnverein Russikon	TVR oder Stammverein
Vorstand der Männerriege Russikon	Vorstand
Männerriege Russikon	Männerriege oder Riege
Generalversammlung	GV
Mitgliederversammlung	MV

II. Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1

Die Männerriege Russikon ist eine selbständige Riege des Turnvereins Russikon mit Sitz in 8332 Russikon. Sie untersteht direkt dem Vorstand des Turnvereins Russikon.

Art. 2

Durch ein entsprechendes Angebot soll im Turnbetrieb den Leistungsfähigkeiten, Leistungsbedürfnissen und Neigungen der Mitglieder Rechnung getragen werden.

Die Riege:

- pflegt und fördert das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- koordiniert die Riegenaktivitäten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

- Art. 3** Die Männerriege gehört als selbstständige Riege des TVR automatisch übergeordneten Verbänden wie dem Zürcher Turnverbandes (ZTV) sowie dem Schweizerischen Turnverband (STV) an, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellt.
- Art. 4** Die Männerriege kann sich in einzelne Untersektionen oder Gruppen unterteilen.
- Art. 5** Die Männerriege verwaltet sich in administrativer und technischer Hinsicht selbst und ist finanziell unabhängig vom Stammverein.
- Art. 6** Zwischen dem Stammverein und der Männerriege ist eine gegenseitige finanzielle Haftung ausgeschlossen.
- Art. 7** Die Riege besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglied
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 8** Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 30. Altersjahr erreicht hat. Ausnahmeregelungen sind mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
- Art. 9** Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der Männerriege, die diese durch die jährliche Entrichtungen eines von der MV festgelegten Jahresbeitrages finanziell unterstützen. Passivmitglieder sind berechtigt an gesellschaftlichen Anlässen der Männerriege teilzunehmen.
- Art. 10** Zu Freimitgliedern können an der Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, welche sich für die Riege oder das Turnen eingesetzt haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die MV.
- Art. 11** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Riege oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die MV.

- Art. 12** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Die Aufnahme erfolgt durch die MV, welcher mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.
- Art. 13** Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt wird erst genehmigt, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Männerriege nachgekommen ist.
- Art. 14** Mitglieder, die das Reglement verletzen, die Interessen der Riege schädigen oder auf irgendeine Art Schaden zufügen oder ihren Verpflichtungen gegenüber der Männerriege nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Riege ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art. 15** Mit dem Austritt oder der Streichung/Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf alle anderen Angebote und Dienstleistungen der MR und der übergeordneten Verbände.
- Art. 16** Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der MV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar.
- Art. 17** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die MV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- Art. 18** Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.
- Art. 19** Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, das Reglement zu beachten, die Interessen der Männerriege zu wahren und Beschlüsse zu respektieren.

Art. 20

Die Organe der Männerriege sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor
- Kommissionen

Art. 21

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen wie auch geleitet und muss mindestens folgende Geschäfte erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Technischen Leiters Männerriege und Leiters Events Männerriege
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Leiterentschädigungen
- Jahresprogramm
- Wahl des technischen Leiters Männerriege, des Leiters Events Männerriege, des Leiters Finanzen Männerriege und des Rechnungsrevisors
- Ehrungen
- Anträge für Reglementsrevisionen
- Anträge und Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern

Art. 22

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum brieflich zu erfolgen.

Art. 23

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der MV brieflich eingereicht werden.

- Art. 24** Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- Art. 25** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- Art. 26** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Reglementsrevisionen, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 27** Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertreter im Vorstand amten jeweils für 1 Jahr und bestehen aus:
- Technischer Leiter Männerriege
 - Leiter Events Männerriege
 - Leiter Finanzen Männerriege
- Der Vorstand der Männerriege wird automatisch ergänzt durch den Präsidenten und den Leiter Administration des Stammvereins.
- Art. 28** Der Technische Leiter Männerriege und der Leiter Events Männerriege nehmen als Vertreter der Männerriege, Einsitz in den Vorstand des Stammvereins. Der Einsitz in den Vorstand des TVR muss durch die GV des TVR bestätigt werden.
- Art. 29** Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident des TVR oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 30** Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Der Präsident des TVR und/oder Vizepräsident des TVR zeichnet zu Zweien mit dem Leiter Finanzen MR und/oder Leiter Events MR rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Leiter Finanzen MR zu Zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent hat der Leiter Finanzen MR Einzelunterschrift.
- Art. 31** Der Präsident des TVR leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.

- Art. 32** Bei Verhinderung des Präsidenten des TVR übernimmt der Vizepräsident des TVR dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- Art. 33** Der Leiter Finanzen MR führt die Vereinsbuchhaltung der MR. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Händen der MV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge und zusätzlich anfallenden Beträgen. Weiter ist er verantwortlich, die an die Männerriege gestellten finanziellen Forderungen zeitgerecht zu begleichen.
- Art. 34** Der Leiter Administration TVR versendet Einladungen zu Versammlungen und verfasst das Protokoll. Im Weiteren führt er das Mitgliederverzeichnis der Männerriege.
- Art. 35** Dem Technischen Leiter Männerriege obliegt die Leitung der Turnstunden der MR unter Beizug eines Leiterteams. Er (oder ein Stellvertreter) besucht den Technischen Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse. Er kann ein Leiterteam bilden und organisieren.
- Art. 36** Dem Leiter Events Männerriege, werden die Leitung und Organisation der Riegenanlässe übertragen. Die Anlässe können in Koordination delegiert werden. Ferner erledigt er die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen. Ausgeschlossen sind die Einladungen für Versammlungen.
- Art. 37** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die MV einen Rechnungsrevisor für 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Rechnungsrevisor hat der MV schriftlich Bericht über die Rechnung zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.
- Art. 38** Zur Erfüllung spezieller Riegenangelegenheiten können von der Mitgliederversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der MV Rechenschaft schuldig.
- Art. 39** Die Vorstands, Leiter- und Kursentschädigung, sowie die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes werden jeweils an der MV festgelegt.

- Art. 40** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die MV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber der Riege sind ausgenommen:
- Ehrenmitglieder MR
 - Ehrenmitglieder TVR
 - Freimitglieder MR
 - Freimitglieder TVR
- Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Falle maximal Fr. 200.00 bis zu dessen Änderung durch die MV.
- Art. 41** Für die Verbindlichkeiten der Riege haftet diese mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.
- Art. 42** Für die Auflösung der Riege ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- Art. 43** Bei Auflösung der Riege übernimmt der Stammverein Vermögen und Inventar zur weiteren Verwaltung, bis allenfalls mit den gleichen Zweckbestimmungen eine neue Riege gegründet wird. Wird in den folgenden zehn Jahren keine neue Riege gegründet so verfallen Vermögen und Inventar dem Stammverein.
- Art. 44** Eine Revision des Reglements erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist nur anlässlich der Mitgliederversammlung der Männerriege möglich. Eine Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung des Turnvereins.
- Art. 45** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesem Reglement festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereins oder es entscheidet die Mitgliederversammlung der MR.
- Die besagten Entscheidungen der MV dürfen den Statuten des Stammvereins nicht widersprechen.

Art. 46

Das revidierte Reglement ersetzt dasjenige vom 22. Januar 1993.

Art. 47

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die MV der Männerriege vom 28. März 2014 und nach Genehmigung durch die ausserordentliche GV des TV vom 1. April 2014 in Kraft.

Turnverein Russikon

Der Präsident

Der Leiter Administration

.....

.....

Thomas Wylenmann

Adrian Krauer